

Arten der Anerkennung als Supervisor*in im Bereich Psychotherapie

	<i>Supervision im Rahmen der Approbationsausbildung PP/KJP („altes Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten („neues Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Fortbildung</i>
Anerkennende Stelle	Ausbildungsinstitute bzw. Landesprüfungsamt	Psychotherapeutenkammer Hamburg	Psychotherapeutenkammer Hamburg
Ort der Rechtsnorm	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV ; jeweils unter § 4 Praktische Ausbildung)	Weiterbildungsordnung (WBO) für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg (unter § 11 Abs. 6)	Fortbildungsordnung (FBO) der Psychotherapeutenkammer Hamburg (dort unter Anlage 2, Punkt 2)
Befähigung durch die SV-Anerkennung	Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervisionen im Rahmen der Ausbildung PP/KJP	Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervisionen im Rahmen der Weiterbildung als Fachpsychotherapeut*in	Durchführung von Supervisionen als Fortbildung für approbierte Psychotherapeut*innen, die mit Fortbildungspunkten bewertet werden können
Besonderheiten		Die PTK Hamburg führt auf Antrag eine Feststellung der Qualifikation durch. Weiterbildungsbefugte können dann diese von der Kammer geprüften Personen als Supervisor*innen an eine Weiterbildungsstätte hinzuziehen. Erst nach Hinzuziehung an eine zugelassene Weiterbildungsstätte können durchgeführte Supervisionen von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung im Sinne der in der	

	<i>Supervision im Rahmen der Approbationsausbildung PP/KJP („altes Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten („neues Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Fortbildung</i>
		<p>WBO vorgeschriebenen Supervisionen anerkannt werden.</p> <p>Alternativ kann die Prüfung der Qualifikation direkt mit dem Antrag auf Hinzuziehung erfolgen.</p>	
Voraussetzungen für die Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, 2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und 3. die persönliche Eignung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Approbation (PP/KJP, Ärztin/Arzt) 2. Mind. dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (in Vollzeit; bei Teilzeit entsprechend länger) im Gebiet/Bereich nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als PP bzw. KJP 3. Fachliche und persönliche Eignung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung als Supervisor*in im Rahmen der Approbationsausbildung (siehe linke Spalte) ODER Anerkennung als Supervisorin durch einen Berufs-/Fachverband 2. Approbation als PP, KJP bzw. Arzt/Ärztin inkl. Facharztweiterbildung 3. Bei verfahrensspezifischer Supervision: Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren, in dem die Supervision erteilt wird 4. Mind. fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung 5. Psychotherapeutische Tätigkeit in relevantem Umfang parallel zur supervisorischen Tätigkeit

	<i>Supervision im Rahmen der Approbationsausbildung PP/KJP („altes Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten („neues Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Fortbildung</i>
Anerkennungsverfahren	Zu erfragen bei den Ausbildungsinstituten	Antragstellung bei der PTK Hamburg Antragsformulare für die Feststellung der Qualifikation sowie die Hinzuziehung an eine WB-Stätte als Download hier verfügbar.	Antragstellung bei der PTK Hamburg Antragsformulare für die Anerkennung als Supervisor*in gem. Fortbildungsordnung als Download hier verfügbar.
Kosten	Zu erfragen bei den Ausbildungsinstituten	Gemäß Gebührenordnung der PTK Hamburg (Stand: 24.07.2024): <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Qualifikation: 100,- • Hinzuziehung von geprüften SV: kostenfrei • Hinzuziehung ungeprüfter SV: 100,- 	kostenfrei